



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen II / 32.82.01	Vorlage 2022/021	Datum 10.11.2022
------------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.12.2022	Entscheidung	öffentlich

### Widmung von Erschließungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Ostbevern

#### **Beschlussvorschlag:**

Die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung als öffentliche Straßen für den öffentlichen Verkehr freigegeben und gewidmet:

1. Parkplatz am Bever-Carré an der Hauptstraße (Anlage 1)
2. Wischhausstraße im Bereich BG Wischhausstraße I. BA (Anlage 2)

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Die beigefügten Übersichtspläne (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch die Widmung der vorgenannten Erschließungsanlagen ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

Die Widmung von Straßen ist in § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 geregelt. Danach ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt, sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen.

Voraussetzung für die Widmung ist gem. § 6 Abs. 5 StrWG NW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straße ist oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Die Gemeinde Ostbevern ist Eigentümerin der o. g. Straßengrundstücke.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleitung

Klaus Rüter  
Sachbearbeitung

---